

Wasserlieferungsordnung

der

Wasserleitungsgenossenschaft Willershausen eG

37589 Kalefeld - Willershausen

Diese Wasserlieferungsordnung regelt die Rechte und Pflichten sowohl der Genossenschaft als auch der Wassernehmer. Sie ist also für alle Wasserabnehmer in gleicher Weise verbindlich. Die Wasserlieferungsordnung bezieht sich nur auf die geschlossene Ortslage sowie auf amtlich festgestellte Siedlung- bzw. Neubaugebiete.

§ 1

Die Wasserleitungsgenossenschaft (im Folgenden kurz WG genannt) liefert Wasser nur an ihre Mitglieder (Eigentümer) und nur für den Eigenverbrauch der Mitglieder nach dem Grundstück, das sich im Eigentum oder im Nießbrauch des Mitgliedes befinden muß.

§ 2

Jedes Mitglied, das Wasser abnimmt oder in Zukunft abnehmen will, hat der WG genaue Mitteilung darüber zu machen, für welche Zwecke das Wasser benutzt werden soll. Diese Mitteilung ist unverzüglich zu ergänzen, sobald in der Benutzung eine Erweiterung stattfinden soll.

§ 3

Das Wasser wird für den gewöhnlichen Gebrauch für den Bedarf des Eigentümers und seiner landwirtschaftlichen und betrieblichen Betätigung geliefert. Sollen Einrichtungen getroffen werden, die den Wasserbedarf außergewöhnlich erhöhen, so ist der WG rechtzeitig Anzeige davon zu machen. Die WG kann die Befriedigung eines außergewöhnlichen Wasserbedarfs ablehnen, wenn ihr die Lieferung nicht zuzumuten ist; insbesondere dann, wenn die Befriedigung des Mehrbedarfs aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten macht.

§ 4

Auf den Grundstücken der Eigentümer ist der Wasserbedarf für häusliche, wirtschaftliche, sowie für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke ausschließlich aus der Wasserleitung zu decken. Die Benutzung eigener Brunnen kann auf Beschluß des Vorstands- und Aufsichtsrates gestattet werden.

Die Genehmigung, eigene Brunnen zu benutzen, entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, das Wassergeld in dem Umfange zu bezahlen, in dem es beim Nichtvorhandensein eines Brunnens zu entrichten wäre. Bei der Genehmigung solcher Fremdwasser sind neben den Bestimmungen der WG zusätzlich die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften der Gemeinde Kalefeld zu beachten.

In jedem Fall hat der Wasserabnehmer bei der Verwendung von Fremdwasser technische Vorkehrungen zu treffen, welche die Gefahr einer Rückverkeimung über das Hauswassernetz in das Leitungsnetz der WG ausschließen.

§ 5

a) Anschlussleitung

Für jedes an das Wasserleitungsnetz anzuschließende Grundstück wird eine Anschlußleitung von dem in der Straße liegenden Hauptrohr bis an das anzuschließende Gebäude auf dem kürzesten Wege auf Kosten des Grundstückseigentümers herangeführt. Die Anschlußleitung endet hinter der Einführungsstelle mit einem Absperrhahn und Wassermesser-Passstück (Anschlussleitung). Ist ein erreichbarer Kellerraum vorhanden, soll im Allgemeinen die Anschlussleitung in diesen Keller eingeführt werden. Bei ungünstiger Kellerlage oder nicht unterkellerten Gebäuden erfolgt die Einführung an den nächsterreichbaren geeigneten Platz. Der Platz muß so beschaffen sein, daß ein etwa später einzubauender Wasserzähler betriebssicher unterzubringen ist. Die Anschlußleitung ist so auszuführen, daß diese vor Beschädigung und Frost geschützt ist.

b) Eintritt in das Grundstück

Die Stelle für den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt die WG bzw. ihr Auftragnehmer.

c) Wasserzähler

Am Ende der Anschlußleitung ist ein von der WG empfohlener und geeichter Wasserzähler auf Kosten des Grundstückseigentümers einzubauen. Die WG bzw. ihr Beauftragter bestimmt den Standort, die Bauart und die Größe des Wasserzählers. Dieser Wasserzähler geht nach der Prüfung der Funktionsfähigkeit in den Besitz der WG über. Der Wasserzähler ist so einzubauen, daß er vor Beschädigungen und Frost geschützt ist; weiterhin muß der Einbau derart erfolgen, daß eine Wartung, Ablesung und der Austausch problemlos möglich ist.

Falls ein Wasserzähler durch Frost beschädigt wird, ist dieser auf Kosten des Eigentümers zu ersetzen. Der WG ist dieser Vorfall mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer haftet der WG gegenüber für Verluste, die aus einer Vernachlässigung dieser Pflicht entstehen.

d) Hausleitungen

Die Leitungen zwischen dem Wassermesser und den Verbrauchsstellen (Hausleitungen) müssen den einschlägigen Vorschriften des Deutschen Normenausschusses (z. Z. des Normenblattes DIN 1988“ Bau und Betrieb von Wasserleitungsanlagen in Grundstücken) entsprechen. Für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung ist allein der Grundstückseigentümer zuständig.

§ 6

Bei Anschlüssen, die neu gelegt werden, hat der Eigentümer die gesamte Anschlußleitung, d. h. vom Hauptrohr bis zum Absperrhahn zu bezahlen. Die Erd- und Pflasterarbeiten für die Verlegung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auszuführen oder ausführen zu lassen.

Die Anschlußleitung vom Hauptrohr bis zur Grundstücksgrenze wird nach der Erstellung von der WG übernommen. Für die auf dem Grundstück des Eigentümers befindlichen Teile der Anschlußleitung hat der Grundstückseigentümer die Unterhaltungspflicht. Wasserverluste, die infolge von Fehlern und Beschädigungen an Leitungen, die von der WG zu unterhalten sind, hat der

Grundstückseigentümer unverzüglich der WG zu melden, damit diese in geeigneter Weise Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung ergreifen kann.

§ 7

Bei Eintritt von Wassermangel darf nur Wasser für den dringendsten Bedarf entnommen werden. Bei Beschränkung oder Unterbrechung der Wasserleitung wegen Wassermangels oder infolge von Störungen im Betrieb der Wasserleitung, auf behördliche Anordnung, sowie Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, steht dem Eigentümer kein Anspruch auf Preisminderung oder Entschädigung zu. Dasselbe gilt, wenn das Wasser nicht in der erwarteten Menge oder Beschaffenheit oder unter vermindertem Druck geliefert wird.

Ein Anspruch des Eigentümers auf Schadenersatz besteht insbesondere auch nicht für Schäden, die gleichwie aus welchem Grunde auf das Vorhandensein der Wasserversorgungsanlage zurückgeführt werden kann.

§ 8

Es ist untersagt, Wasser entgeltlich oder unentgeltlich an Bewohner eines anderen Grundstückes abzugeben. Weiterhin ist es untersagt, das Wasser nutzlos aus Hähnen, Hydranten usw. zur Frischhaltung oder Verhütung des Einfrierens laufen zu lassen.

§ 9

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser festgestellt. Soweit Wassermesser nicht eingebaut sind oder eingebaut werden können bzw. diese längere Zeit ohne Funktion sind, erfolgt die Festsetzung des Wasserverbrauchs nach Pauschalsätzen. Hierzu wird der durchschnittliche Wasserverbrauch der vergangenen 3 Jahre Ableseperioden angenommen: es sei denn, daß der sich somit errechnende Wasserverbrauch offenkundig nicht mit dem üblichen Wasserverbrauch aller Haushalte entspricht oder für die zurückliegenden 6 Ableseperioden keine Verbrauchsmessungen vorliegen. In jedem Fall muss bei einer pauschalisierten Abrechnung des Wasserverbrauchs eine Kostendeckung gewährleistet sein. Hierbei ist die an den Landkreis Northeim abzuführende Wasserentnahmegebühr zu berücksichtigen.
- (2)

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der Betreffende innerhalb von 4 Wochen den Aufsichtsrat der WG anrufen. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig.

§ 10

Den Beauftragten der WG ist zur Nachprüfung der von dem Eigentümer übernommenen Verpflichtungen jederzeit Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.

§ 11

Beim Wechsel des Grundstückseigentümers hat der Veräußerer den neuen Eigentümer darauf hinzuweisen, daß eine Wasserlieferung nur erfolgt, wenn die Mitgliedschaft bei der WG erworben

wird, andernfalls wird die Wasserleitung gesperrt. Jeder Genosse ist verpflichtet, von dem bevorstehenden Eigentumswechsel seines Grundstückes der WG schriftlich Anzeige zu machen.

§ 12

Bei Neuanschlüssen (Neubauten) und Umbauten von bisher nicht zu Wohnzwecken dienenden Nebengebäuden (für Wohnraum bzw. Geschäftszwecke), die einen neuen Anschluß an die Hauptwasserleitung erforderlich machen, ist die Berechnung auf der Grundlage eines 'Neuanschlusses' vorzunehmen. Ferner übernimmt der Grundstückseigentümer alle Kosten zur Verlegung der Anschlußleitung.

§ 13

Die WG ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Eigentümer gegen die Bestimmungen dieser Wasserlieferungsordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt. Dabei hat er Verschulden seiner Angehörigen, seiner Arbeitskräfte und seiner Mieter wie eigenes Verschulden zu vertreten.

Der Eigentümer ist ferner der WG für jeden Schaden und Nachteil, der ihr durch Verstoß gegen die Wasserlieferungsordnung entsteht, haftbar und ersatzpflichtig.

Dem Vorstand der WG steht außerdem das Recht zu, nach vorhergehender Abmahnung, die Übertretung dieser Wasserlieferungsordnung in jedem einzelnen Falle mit einer Ordnungsstrafe von 100,00 € bis 1.000,00 € und im Wiederholungsfalle von 200,00 € bis 2.000,00 € zu bestrafen.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe durch den Vorstand steht dem Betroffenen schriftliche Beschwerde beim Aufsichtsrat zu, die innerhalb von 14 Tagen einzulegen ist.

§ 14

Für die zu zahlende Wassermenge (Verbrauch) werden die Wasserzähler von der WG oder einem Beauftragten abgelesen. Der Zeitraum der Ablesung erfolgt 2 x jährlich. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer bzw. der Nießbraucher.

Soweit der WG keine anderslautenden Informationen vorliegen, erfolgt die Berechnung des Wassergeldes an den Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer kann verfügen, daß die WG die Berechnung des Wassergeldes an den Nießbraucher oder an eine andere Person vornehmen soll. In diesen Fällen bleibt jedoch die rechtliche Stellung des Eigentümers als Schuldner erhalten. Forderungen der WG für Ordnungsstrafen oder Anschlußgebühren werden direkt an den Eigentümer gerichtet und können nicht umgeleitet werden.

§ 15

Diese Wasserlieferungsordnung bildet einen bindenden Bestandteil der Satzung. Sie kann mit Genehmigung der Generalversammlung ergänzt bzw. abgeändert werden.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wasserlieferungsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Wasserlieferungsordnung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Wasserlieferungsordnung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Wasserlieferungsordnung als lückenhaft erweist.

**WASSERLEITUNGSGENOSSENSCHAFT
WILLERSHAUSEN eG**